

Besteuerung von Geschenken an Arbeitnehmer

Individuelle Besteuerung von Geschenken

Lässt ein Arbeitgeber seinem Angestellten ein Geschenk zukommen, kann er die Kosten für das Geschenk als Betriebsausgabe abziehen. Der Arbeitnehmer dagegen muss diese Zuwendung mit seinem individuellen Steuersatz versteuern. **Es sei denn, das Geschenk ist eine sogenannte Aufmerksamkeit. Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 40 EUR, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass besonderer Leistungen oder eines persönlichen Ereignisses geschenkt werden.**

Pauschale Besteuerung von Sachgeschenken

Steuerpflichtige Sachgeschenke können auch pauschal versteuert werden. In diesem Fall übernimmt der Arbeitgeber die Besteuerung der Geschenke für den Arbeitnehmer, indem er eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 30% zahlt. Wählt der Arbeitgeber die Pauschalierungsmöglichkeit, muss er den Arbeitnehmer schriftlich darüber informieren (siehe beiliegendes Muster einer Zuwendungsbestätigung).

Beispiel Geldgeschenk – Individuelle Besteuerung

Aus Anlass seines fünfjährigen Betriebsjubiläums will ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer 100 EUR in bar schenken.

Steuerpflichtiges Entgelt	100,00 EUR
Lohnsteuer (geschätzt 40% einschl. Soli und KiSt)	40,00 EUR
SV-Abgaben ca. 20% (jeweils AN und AG)	20,00 EUR

Für die Zuwendung von 100 EUR werden dem Arbeitnehmer also 60 EUR abgezogen. Gleichzeitig muss der Arbeitgeber ca. 20 EUR Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung abführen; sein Gesamtaufwand beträgt damit 120 EUR.

Beispiel Sachgeschenk – Pauschale Besteuerung

Anstelle des Geldgeschenks erhält der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber ein Gemälde im Wert von 100 EUR.

pauschalierungsfähiges Entgelt	100,00 EUR
30% pauschale Lohnsteuer	30,00 EUR
5,5% Solidaritätszuschlag / 9% Kirchensteuer	4,35 EUR
SV-Abgaben ca. 20% (jeweils AN und AG)	20,00 EUR

In diesem Fall spart der Arbeitnehmer die Lohnsteuer in Höhe von 40 EUR. Der Arbeitgeber wird jedoch durch die Übernahme der Besteuerung höher belastet. Er entrichtet neben 20 EUR Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung 30 EUR pauschale Lohnsteuer und 4,35 EUR Solizuschlag bzw. Kirchensteuer. Diese drei Summen sind abzugsfähige Betriebsausgaben.

Achtung

Die Pauschalierung ist nur zulässig, wenn das Geschenk zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Eine Entgeltumwandlung scheidet damit aus.

Um Steuerspargestaltungen bei hohen Sachzuwendungen zu verhindern, ist die Pauschalierungsmöglichkeit auf Geschenke bis 10.000 EUR pro Jahr und Empfänger beschränkt.

Die Pauschalierung kann innerhalb eines Wirtschaftsjahres nur einheitlich für alle Geschenke an Arbeitnehmer gewählt werden. Rosinen picken geht also nicht.

Tipp

Sofern bei einem Arbeitnehmer durch die übrigen Vergütungen die Beitragsbemessungsgrundlagen der Sozialversicherung überschritten werden, entfällt der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung.